



Bundesamt für
Sicherheit im
Gesundheitswesen
BASG

Die Aufgaben des BASG

Die Suchtmittel- Nachweismeldungen

Mag. (FH) Andrea Ungersbäck

Institut Überwachung

RECHTSGRUNDLAGEN I



Welche gesetzlichen Aufgaben hat das BASG?

- **§ 6a. (1) GESG:** Die Vollziehung dieser Aufgaben obliegt dem BASG: (...)
- (7) die Überwachung der gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 des Suchtmittelgesetzes, BGBl. I Nr. 112/1997, zum Besitz, Erwerb, zur Erzeugung, Verarbeitung, Umwandlung von oder zum Verkehr mit Suchtmitteln Berechtigten hinsichtlich ihrer Gebarung mit diesen Stoffen, (-> BETRIEBSINSPEKTION).
- (8) die Überwachung der Abgabe von Suchtmitteln durch Apotheken gemäß § 7 Abs. 1 des Suchtmittelgesetzes nach Maßgabe eines durch das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend zu erstellenden jährlichen Kontrollplanes (...).
(-> APOTHEKENINSPEKTION)

RECHTSGRUNDLAGEN II



Was ist unter Gebarung zu verstehen?

- Jeder rechtmäßige, dem SMG entsprechende Umgang mit Suchtmitteln
- Dann rechtmäßig, wenn er für medizinische, veterinärmedizinische oder wissenschaftliche Zwecke erfolgt
(Hinterhofer/Rosbaud Kommentar zum SMG, 2006)
- -> **BASG ist Überwachungsbehörde für den legalen Suchtmittelverkehr**

RECHTSGRUNDLAGEN III



Begriffe (*Hinterhofer/Rosbaud Kommentar zum SMG, 2006*)

- **Erzeugung** - Herstellung eines Suchtmittels
- **Umwandlung** – Herstellung eines (neuen) Suchtmittels aus einem anderen Suchtmittel, zB Herstellung eines Salzes
- **Verarbeitung** - physikalische Behandlung/Veränderung des Suchtmittels, chemische Eigenschaften werden nicht verändert zB Produktion von suchtmittelhaltigen Arzneimitteln
- **Erwerb** - der Vorgang, durch den eine Person in den Besitz eines Suchtmittels gelangt; Erlangung des Gewahrsams
- **Besitz** - Gewahrsam: tatsächliche und unmittelbare Herrschaft über die Sache
- **Ein-, Aus-, Durchfuhr** (Verkehr zw. 2 Staaten, auch innerhalb EWR)

RECHTSGRUNDLAGEN IV



Weitere explizite gesetzliche Aufgabe des BASG

- § 10 Suchtgiftverordnung (nachfolgend angeführt) /
§ 9 Psychotropenverordnung

- (1) Die im § 2 Abs. 2 / § 2 Abs. 3 Genannten haben bis zum 31. Jänner jeden Jahres dem BASG in zweifacher Ausfertigung **Nachweisungen** über den Verkehr mit Suchtgift sowie die Erzeugung, Verarbeitung und Umwandlung von Suchtgift im abgelaufenen Kalenderjahr vorzulegen.

- (-> **NACHWEISUNGSPRÜFUNG**)

RECHTSGRUNDLAGEN V

Was muss die Nachweisung umfassen?

▪ § 10 SV(nachfolgend angeführt) / § 9 PV

(2) Nachweisungen gemäß Abs. 1 haben folgende Angaben zu enthalten

1. den Namen oder die Firma und den Standort;
2. den Bestand an Suchtgiften;
3. die Verwendung von Suchtgiften;
4. Suchtgiftzugänge einschließlich der Einfuhren von Suchtgift nach Österreich und 5. bei Erzeugern und Arzneimittelgroßhändlern (§ 2 Abs. 2) auch die Suchtgiftabgänge einschließlich der Ausfuhr von Suchtgift aus Österreich.

(3) Für die Nachweisungen sind die hierfür vom BMASGK aufgelegten Formblätter zu verwenden.

RECHTSGRUNDLAGEN VI

Gebührentarif des BASG



- **V.7 Meldungen im Rahmen des Suchtmittelverkehrs iSd § 6 Abs. 1 Ziffer 1 SMG pro Betrieb gemäß der Anzahl der gemeldeten Wirkstoffe**

V.7.a: 0 Wirkstoffe (Bearbeitungsgebühr bei Leermeldung) 153 EURO

V.7.b: 1 bis 5 Wirkstoffe: 517 EURO

V.7.c: 6 bis 20 Wirkstoffe: 1.033 EURO

V.7.d: über 20 Wirkstoffe: 2.067 EURO

- *ZIEL DES BASG: Die Jahresstatistik ist zeitgerecht erstellt und spiegelt die Gebarung wider.*

- **VII. Betriebsinspektion**

VII.3 Betriebsüberprüfung gemäß § 6a Abs. 1 Z 7 und 8 GESG

VII.3.a im Inland pro begunn. Inspektionshalbtage 1.033 EURO

- *ZIEL DES BASG: Die Konformität mit den gesetzlichen Bestimmungen ist gegeben.*

RECHTSGRUNDLAGEN VII

Kompetenzteilung BMASGK - BASG



- **BMASGK: Vollzugsbehörde**
- Erlassung/Änderung vom Gesetzen & Verordnungen im Bereich Suchtmittel sowie Auslegung des SMG/der SV/PV
- Herausgabe / Änderung / Widerruf von Erlässen
- Entscheidung über Anträge gem. § 2 SV/PV (Betriebsbewilligungen) und Ausstellen von Import- & Exportbewilligungen sowie „No objection certificates“
- **BASG: nachgeordnete Dienststelle**
- Inspektion von Betrieben und Apotheken
- Entgegennahme und Prüfung der Nachweisungen, Erstellung der Jahresstatistik
- Berichterstattung an das BMASGK

RECHTSGRUNDLAGEN VIII

Kompetenzteilung BMASGK - BASG



- Die Überwachungsagenden des BASG werden in Abstimmung mit dem BMASGK wahrgenommen.

BASG HOMEPAGE

<https://www.basg.gv.at/inspektionen/suchtmittel/>



- Information über Veranstaltungen sowie Vorgaben und Unterlagen bisheriger Veranstaltungen
 - Inkl. „Anforderungen an Betriebe“ – Inspektionsinhalte
 - Inkl. „Meldesystem – geplante Änderungen“
- Formulare
 - Aufnahme neuer Präparate in den Stammdatensatz
 - Unverzögliche Meldung von Suchtmittelverlusten
- Stammdaten zur Nachweismeldung
 - 2x jährlich aktualisiert
 - Präparate, Stoffe, Apotheken
- Nachweisformular und Handbuch für die Nachweismeldung
- FAQs

ÜBERBLICK

IT-Systeme in Verwendung



- **BMASGK: NDS (National Drug System) der UNODC**
 - Betriebe, Bewilligungen, Einfuhr-, Ausfuhrbewilligungen
 - Zubereitungen, Stoffe
- **BASG: SUMI Stats (eigene Entwicklung, angelehnt an UNODC)**
 - Stammdaten Firmen, Präparate, Stoffe in MS Excel geführt
 - Nachweismeldung mittels Excelformular
 - Per Email an suchtmittel@basg.gv.at

Dzt. werden zwei Datensätze geführt

- **Weiterentwicklung mit Ziel**
 - bestmögliche Transparenz, Vereinfachung-Harmonisierung des Meldeprozesses, Vereinheitlichung der Stammdaten, Reduktion des administrativen Aufwandes

NACHWEISUNGS-MELDESYSTEM I

Stand: Berichtsjahr 2018



- **Vorgaben zur Meldung lt. „Handbuch zur Befüllung der Nachweisungsformulare“**
- 1 Excelformular für die gesammelte Meldung von Suchtgiften und psychotropen Stoffen
- Meldung des Lagerstandes zum 1.1., Zu- und Abgänge während des Jahres und des Lagerendbestandes per 31.12. Hinsichtlich Zu- und Abgänge im Inland sind Detailangaben erforderlich (Empfänger/Lieferant, Gesamtmenge im Kalenderjahr).
- Jeder physische Transfer ist zu erfassen (Zugang, Abgang)
- „Präparate“ werden in Anzahl der Packungen gemeldet, Reinsubstanzen als „Stoffe“ in Gramm

NACHWEISUNGS-MELDESYSTEM II



Allgemeine Vorgaben/Begriffe

- Unterscheidung „Präparate“ – Zubereitungen / “Stoffe” - Substanzen
- Prinzipiell sind alle nationalen Suchtmittel und suchtmittelhaltigen Arzneimittel in der Nachweisung anzuführen (keine Ausnahme für Anhang III-Zubereitungen).
- Die Meldung von Bulkware, sofern als zählbare Einheit vorliegend, soll in der Registerkarte „Präparate“ (Packungsgröße 1) erfolgen (Transparenz).
- Jeder Zu- bzw. Abgang von Suchtmitteln ist zu dokumentieren und in der Nachweisung zu erfassen, ebenso Retouren. Der Nachweis für den Suchtmittel-Besitzwechsel ist der Lieferschein. Dies gilt ebenso für Fehllieferungen.
- Im Endbestand sind alle lagernden Suchtmittel zu melden

NACHWEISUNGS-MELDESYSTEM III



Stammdaten

■ Präparate:

- Codierung: sofern vorhanden, österreichische Codes (GTIN, PZN), ansonsten ausländische Codes, Exportartikel: betriebsinterne Codes
- Angabe des Basengehaltes pro Einheit (zB Tablette, bei flüssigen Formen die jeweilige Verpackungseinheit zB 10ml Ampulle)
- Basengehalt errechnet sich: tatsächlich enthaltene Molekülverbindung (zB Wirkstoff als Salz) X Umrechnungsfaktor des INCB lt. Yellow/Green List

GTIN	PZN (AT)	Sonstige(r) Artikelcode(s)	Präparat	Packungsgrösse	Basengehalt in Gramm	UF	Stoff / Molekülverbindung
9088883533151	3533151		Fentanyl Actavis 100 Mikrogramm/h transdermales Pflaster	5	0,016500	100	Fentanyl
9088883533120	3533122		Fentanyl Actavis 25 Mikrogramm/h transdermales Pflaster	5	0,004125	100	Fentanyl
9088883533137	3533139		Fentanyl Actavis 50 Mikrogramm/h transdermales Pflaster	5	0,008250	100	Fentanyl
9088883533144	3533145		Fentanyl Actavis 75 Mikrogramm/h transdermales Pflaster	5	0,012375	100	Fentanyl

NACHWEISUNGS-MELDESYSTEM IV



Stammdaten

- **Stoffe:**

Es sind die Stoffcodes inklusive Umrechnungsfaktoren lt. Yellow bzw. Green List des INCB zu verwenden – falls in den Stammdaten noch nicht vorhanden – Email an suchtmittel@basg.gv.at

Code	Stoff/ Molekülverbindung	Stoff	UF	Einstufung Österreich
NA014	Alfentanil	ALFENTANIL	100	SG
NA014HCl	Alfentanil hydrochloride	ALFENTANIL	88	SG
PA005	Allobarbital	ALLOBARBITAL	100	PSY

Einstufung Österreich	Einstufung international Narcotic Drug	Einstufung international Psychotropic Sub.
SG	Y	N
SG	Y	N
PSY	N	Y

NACHWEISUNGS-MELDESYSTEM V



Stammdaten

- **Apotheken:**

Daten werden von der Apothekerkammer bereitgestellt
Apotheken die sich nicht im Stammdatensatz befinden
können ohne Betriebscode gemeldet werden

Apotheken-code	Apothekenname	Anschrift	PLZ	Ort
00019	Kloster-Apotheke	Hauptstraße 34	7021	Baumgarten
00027	Bahnhof-Apotheke	Bahnhofplatz 5	2460	Bruckneudorf
00035	Apotheke "Zum heiligen Geist"	Hauptstraße 15	7301	Deutschkreutz
00043	Schutzengel-Apotheke	Neusiedler Straße 16	7082	Donnerskirchen

- **Stammdaten werden vom BASG mind. 2x jährlich aktualisiert**

SMVs/Ansprechpartner erhalten die Information per Email

NACHWEISUNGS-MELDESYSTEM VI



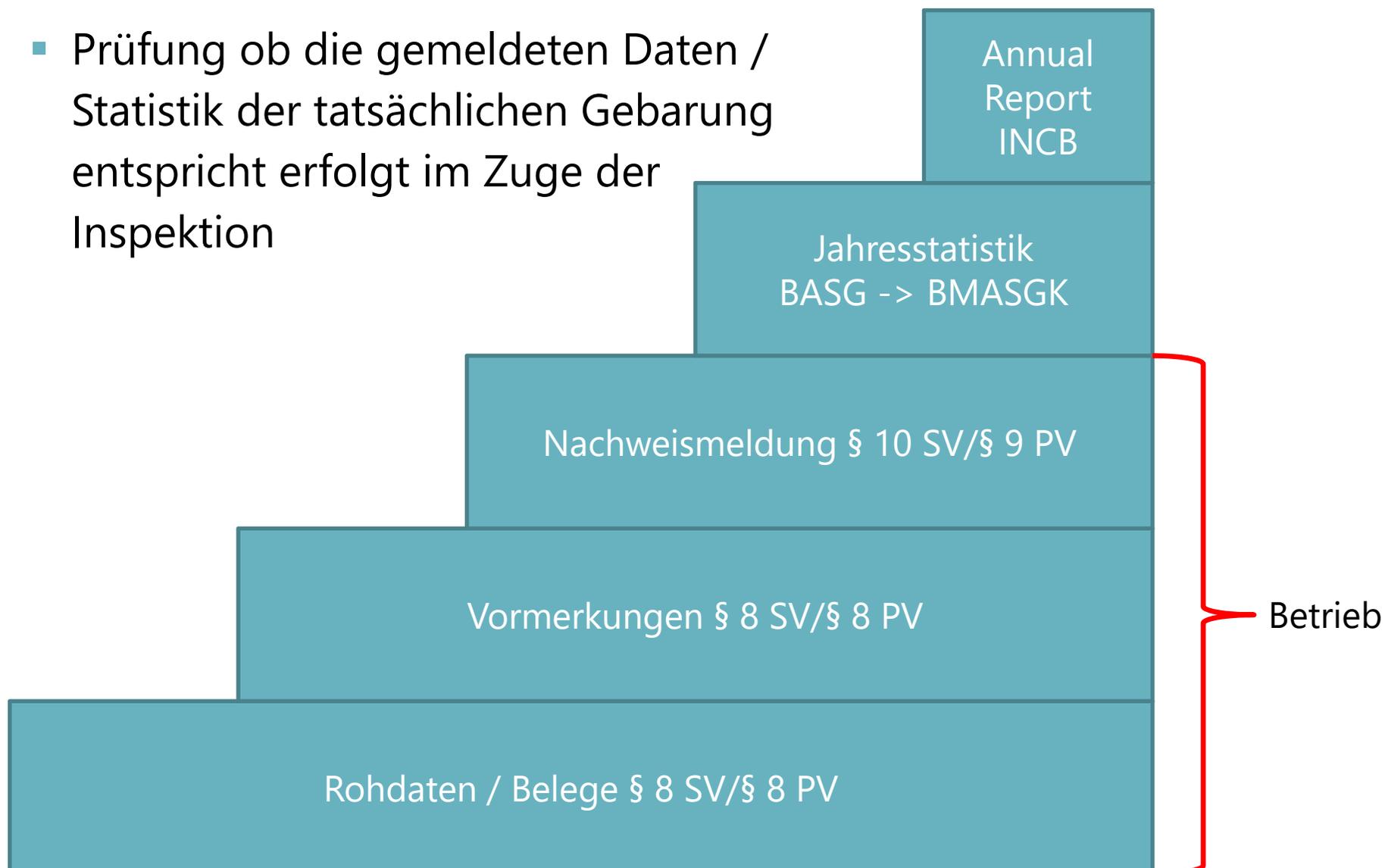
Wichtige Hinweise

- Anfangsbestand muss zu 100% mit dem Endbestand des Vorjahres übereinstimmen. Differenzen als Verlust/Mehrbestand ausweisen und eine diesbezügliche Erklärung als Kommentar anmerken
- Abgang an Analytik in der Nachweisung erst dann unter „Verlust“ ausbuchen, wenn die Mengen verbraucht sind (Vorhandene Bestände sind im Endbestand zu inkludieren)
- Rückstellmuster sind im Endbestand zu inkludieren
- Entsorgungsmengen in dem Jahr unter „Entsorgung“ zu melden, wo die tatsächliche Vernichtung erfolgt, bis dahin im Endbestand zu inkludieren
- **Rohdaten/Vormerkungen müssen mit der Nachweisung übereinstimmen**

NACHWEISUNGS-MELDESYSTEM VII

Nachvollziehbarkeit der Daten

- Prüfung ob die gemeldeten Daten / Statistik der tatsächlichen Gebarung entspricht erfolgt im Zuge der Inspektion



NACHWEISUNGS-MELDESYSTEM VIII



Was ist aus Sicht des INCB und der Behörde wichtig?

- Nachweis-Meldesystem ist nach INCB Vorgaben erstellt und gem. nationale Gegebenheiten adaptiert
- Die Nachweismeldung und Statistik muss **rechnerisch** richtig sein:
 - Anfangsbestand plus Zugänge minus Abgänge = Endbestand
 - Prüffunktion „Prüfung Endbestand“ im Formular
 - Falls nicht gegeben => Klärungsbedarf für die Behörde/INCB
- Die Nachweismeldung und Statistik muss **inhaltlich** richtig sein:
 - Jeder Datensatz gründet auf den Vormerkungen und diesbez. Rohdaten/Dokumentation
 - Falls nicht gegeben => Meldung spiegelt Gebarung nicht wider
- Weitere potentielle Diskrepanzen
 - Inlandsverkehrsdaten zwischen Handelspartnern stimmen nicht überein, Abweichungen zu den Einfuhr-Ausfuhrdaten des BMASGK, für das INCB: hohe Mehrbestands/Verlust/Entsorgungsmengen

NACHWEISUNGS-MELDESYSTEM IV



Was ist aus Sicht des INCB und der Behörde wichtig?

- Die Vorgänge im Suchtmittelbereich sind **gesetzeskonform**,
Ziel: Verwendung für med. / veterinärmed. / wiss. Zwecke;
keine Abzweigung. Stichwort **Dokumentation**
- Plausibilität von Verlusten bei der Verarbeitung zu
suchtmittelhaltigen Arzneimitteln prüfen
 - Innerbetriebliche Dokumentation: die unter Verlust gemeldete
Menge aufschlüsseln (Überfüllung, Verbrauchte Mengen durch
die Analytik etc.)
 - Entsprechende Vorbereitung reduziert Inspektionszeit
- Ursachenanalyse / CAPAs bei Schwund
 - Bestreben Schwund gering zu halten
- Entsorgungsmengen sind zu belegen

NACHWEISUNGS-MELDESYSTEM V



Nachweisprüfverfahren des BASG

- Meldung vollständig, fristgerecht, entsprechend den Vorgaben lt. Handbuch (www.basg.gv.at)
- Datendiskrepanzen / Unstimmigkeiten -> Parteiengehör / Verbesserungsauftrag
- Hohe Verlustmengen / Bestandskorrekturen -> Nachfrage
- Meldung entgegen den Vorgaben -> Inspektion
- Prüfung der Rohdaten der Nachweisungen im Zuge von Inspektionen

Vorteile des derzeitigen Systems:

- Meldung von Präparaten in Packungen
- Transparenz des Inlandsverkehrs bis zum Detailhandel
- Statistikdaten belegbar binnen weniger Stunden bei Anfragen

NACHWEISUNGS-MELDESYSTEM V

Meldung entgegen den Vorgaben



- führt zu einem verkürzten Inspektionsintervall
- kann im Einzelfall als Verwaltungsstraftatbestand gem. §44 Abs. 1 Z 1 SMG zur Anzeige gebracht werden (Geldstrafe bis zu 36 300 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen).
- kann im Einzelfall zu Bedenken
 - hinsichtlich der Zuverlässigkeit des SMV;
 - dass der SMV seine Aufgabe nicht uneingeschränkt erfüllen kann;
 - dass die Sicherheit/Kontrolle des Verkehrs oder Gebarung nicht gegeben ist;führen.

ÄNDERUNGEN Berichtsjahr 2018 I

Detailhändler – Direktbelieferung

- Die Einrichtung, die die Suchtmittellieferung erhält (dokumentierte Übernahme durch Unterfertigung des Lieferscheines) ist als Empfänger anzugeben (physischer Transfer)
- Im Falle der Direktbelieferung sind
 - Lieferadresse (Arzneimittelvorrat) sowie
 - Involvierte Apothekeim Formular in der Registerkarte „IVK Detailhandel“ anzugeben.
- Verpflichtende Umsetzung ab Berichtsjahr 2019

Zwei ergänzende Spalten

Detailhändler Code	Name, Adresse des Detailhändlers	PLZ des Detailhändlers	Direktbelieferung an - Name	Direktbelieferung an - PLZ

ÄNDERUNGEN Berichtsjahr 2018 II

Erweiterung Prüfung Endbestand



Prüfung Endbestand

- Für Hersteller / Sekundärkonfektionierer (AMG)
- Prüffunktion „Prüfung Endbestand“ enthält nun auch den Abgleich der unter **Konfektionierung/Herstellung** gemeldeten Mengen, ein etwaiger Fehler wird in der Ergebnisspalte angezeigt
- Im Falle der Herstellung oder Verarbeitung zu suchtmittelhaltigen Arzneimitteln ist die **ingesetzte Gesamtmenge getrennt als Ausbeute und Verlust** (ggf. Entsorgung) zu melden.
 - Definition Ausbeute: die hergestellte Wirkstoffmenge oder hergestellten Zubereitungen (Konfektionierung/Herstellung Zugang = Konfektionierung/Herstellung Abgang in Gramm Base)
 - Verlust: Verarbeitungsverlust (zB Überfüllung), verbrauchte Mengen für die Analytik
- Umverpackung: Konfektionierung Zugang/Abgang „Präparate“

ÄNDERUNGEN Berichtsjahr 2018 III



Erweiterung Prüfung Endbestand – 2 Prüfschritte

- Konfektionierung:
- Fall A: Eingesetzte Menge 420g Oxycodon, davon 15g Verlust und 5g Entsorgung); Fall B: Umverpackung: 40g Oxycodon (kein Verlust)

Registerkarte Präparate		Registerkarte Präparate		Registerkarte Stoffe
Summe Konfektionierung Zugang in Gramm Base pro Stoff	MINUS	Summe Konfektionierung Abgang in Gramm Base pro Stoff	ISTGLEICH	Summe Konfektionierung Abgang in Gramm Base pro Stoff

A: 20.000 Tabletten à 20mg Oxycodon

400 g Oxycodon

**B: 10 Pkg. à 4g Oxycodon 20 Pkg. à 2g Oxycodon
1 Pkg.=200 Tbl. à 20mg (1 Pkg.=100 Tbl. à 20mg)**

	Registerkarte Stoffe		Registerkarte Stoffe
▪ Herstellung (Umwandlung):	Summe Herstellung Zugang in Gramm Base pro Stoff	ISTGLEICH	Summe Herstellung Abgang in Gramm Base pro Stoff

ÄNDERUNGEN Berichtsjahr 2018 IV



Codierung Detailhändler

- Meldung mittels Apothekenbetriebscode mit BJ 18 verpflichtend
- Umfassende Codierung für alle Detailhändler ist nicht vorgesehen
- Auf mehrmalige Nachfrage erfolgt Aufnahme der AGES Labore:
 - AGES Institut OMCL, Abt. CPAA, Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
 - AGES Institut für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene Graz, Beethovenstraße 6, 8010 Graz

Betriebs- numm	Type	Name	Straße	PLZ	Ort
90530	A	St. Jakob Apotheke	Walgaupark	6719	Bludesch
90549	A	Wälder Apotheke	Hof 272	6951	Lingenau
90557	A	Katharinen-Apotheke	Platz 39	6870	Bezau
99996	K	Anstaltsapotheke des Landeskrankenhauses	Carinagasse 47-49	6800	Feldkirch
INST01	I	AGES, Institut OMCL, Abt. CPAA / BGA	Spargelfeldstraße 191	1220	Wien
INST02	I	AGES Institut für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene / Zentrum für lebensmittelbedingte Infektionskrankheiten	Beethovenstraße 8	8010	Graz

GEPLANTE ÄNDERUNGEN I

Derzeit on Hold:



- **Ein Suchtmittel-Stammdatensatz BMASGK-BASG im NDS (National Drug System) verwaltet**
 - Betriebe und Bewilligungen
 - Präparate-Zubereitungen und Substanzen
 - Kontaktliste / SMVs und Ansprechpersonen im Betrieb
 - Verwendung der Stammdaten für die Nachweisformulare aus dem System
- **Für die Umsetzung ist die Erweiterung von NDS erforderlich (ergänzende Datenfelder), wurde angefragt**

GEPLANTE ÄNDERUNGEN II



Derzeit on Hold:

▪ **Vollständiger Stoffdatensatz**

Codierung der Stoffe entsprechend der Yellow / Green List des INCB bzw. Übernahme der Codierung des NDS/BMASGK und vollständige Auflistung der Stoffcodes und Stoffe im Nachweisformular

▪ **Auftrennung der Spalte „Verlust“ im Meldeformular in 3 Spalten – keine Umsetzung**

- Herstell-, Verarbeitungsverlust
- Verbrauch für Analytik/Forschung/Entwicklung
- Schwund/Diebstahl/neg. Inventurdifferenz, Verlust bei Trocknung

GEPLANTE ÄNDERUNGEN III



Green List – Neue Umrechnungsfaktoren ab 1.1.2019

- Für das Berichtsjahr 2018 erfolgt die Meldung mittels bisherigem Stammdatensatz (ganzzahlige Umrechnungsfaktoren)
- Änderungen des Stammdatensatzes ab 1.1.2019 sind bereits in den Stammdaten des BASG (11/2018) veröffentlicht.
- Stoffcodes wurden angepasst/vereinheitlicht

Übermittlung der Nachweismeldung über ePortal

- Derzeit kein eigenes eService für den Upload der Nachweisformulare im ePortal vorhanden
- Daher Übermittlung der Nachweismeldung weiterhin per Email

FAZIT I

Meldesystem funktioniert gut



- Verbesserungspotential wurde ausgeschöpft
- Faktum: Unterschiedliche Basengehälter bei Zubereitungen im intern. Suchtmittelverkehr (andere Behörden rechnen anders)
 - Daher können noch geringe Differenzen zwischen Nachweismeldung und Einfuhr-/Ausfuhrdaten auftreten, diese sind nachvollziehbar
 - Keine verbindliche Vorgabe vom INCB, daher dzt. keine Vereinheitlichung zu erwarten
- Weiterentwicklung von NDS / I2ES (Plattform für Datenaustausch von Einfuhr-/Ausfuhrdaten zwischen Behörden) ist abzuwarten
- Ggf. Verwendung eines Antragsformulars in MS Excel für Bewilligungsbeantragung falls Importfunktion im NDS vorhanden

STAMMDATEN und UMRECHNUNG I

INCB Vorgaben



- INCB - Berechnung des Basengehaltes bei Zubereitungen:
 - Gehalt tats. vorliegender Molekülverbindung x Umrechnungsfaktor des INCB
- Andere Behörden können Basengehalt anders berechnen
- Berechnungsweise BMASGK – BASG weitgehend harmonisiert – nahezu keine Diskrepanzen bei Einfuhr-/Ausfuhrdaten
- Unnötiger administrativer Aufwand bestenfalls durch internationale einheitliche Berechnung zu vermeiden
- Ein Weg -> Behörde des Herstellerlandes setzt Basengehalt auf offiziellem Schreiben fest

STAMMDATEN und UMRECHNUNG II

INCB Vorgaben

- **Umrechnungsfaktoren lt. Yellow / Green List des INCB**
- <http://www.incb.org/incb/en/narcotic-drugs/Yellowlist/yellow-list.html>

Oxycodone	Bitartrate	68
	Camphosulfonate	58
	Hydrochloride	90
	Hydrochloride (1H ₂ O)	85
	Hydrochloride (3H ₂ O)	78
	Phenylpropionate	68
	Phosphate	76
	Terephthalate	79

- <http://www.incb.org/incb/en/psychotropics/green-list.html>

Buprenorphine	Bitartrate		76.0
	Hydrochloride	53152-21-9	92.8
	Sulfate (2 mol. base)		91.0

STAMMDATEN und UMRECHNUNG III

Multilingual Dictionary

- **Multilingual Dictionary of Narcotic Drugs and Psychotropic Substances under International Control**
- <https://www.unodc.org/unodc/en/scientists/multilingual-dictionary-of-narcotic-drugs-and-psychotropic-substances-under-international-control.html>



The screenshot shows the UNODC website header with the logo and name "United Nations Office on Drugs and Crime". Below the header is a navigation menu with links for "Home", "About UNODC", "Quick Links", "Field Offices", and "Site Map". A search bar is located on the right side of the header. Below the navigation menu is a sidebar with a list of topics including "Alternative development", "Corruption", "Crime prevention and criminal justice", "Cybercrime", "Drug prevention, treatment and care", "Drug trafficking", "Firearms", "Falsified medical products", "HIV and AIDS", "Trafficking in persons and smuggling of migrants", "Maritime crime and piracy", "Money-laundering", "Organized crime", "Terrorism prevention", and "Wildlife and forest crime". The main content area features a section titled "LABORATORY AND FORENSIC SCIENCE" with a sub-section for "Publications". A publication titled "Multilingual Dictionary of Narcotic Drugs and Psychotropic Substances under International Control" is highlighted, with a thumbnail image of the dictionary cover. The cover text includes the UNODC logo and the title in multiple languages: English, Arabic, and Chinese.

Multilingual Dictionary of Narcotic Drugs and Psychotropic Substances under International Control

The "multilingual dictionary" (MLD) covers the narcotic drugs and psychotropic substances under international control as defined by the Single Convention on Narcotic Drugs, 1961, as amended by the 1972 Protocol, and the Convention on Psychotropic Substances, 1971. The MLD is conceptualized as a multi-field dictionary, combining chemistry with aspects of international drug control. It consists of individual monographs providing accurate and

STAMMDATEN und UMRECHNUNG IV

Multilingual Dictionary



Oxycodone - Oxycodone - Oxycodona

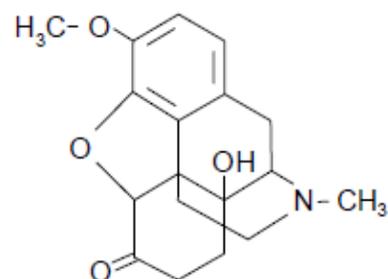
Derivative of morphine - Dérivé de la morphine - Derivado de la morfina

$C_{18}H_{21}NO_4$

mol. wt. 315.4

% b. anh. 100

Sch. I (1961)



14-hydroxydihydrocodeinone
Hydroxy-14 dihydrocodéinone
14-hidroxidihidrocodeinona

Buprenorphine - Buprénorphine - Buprenorfina

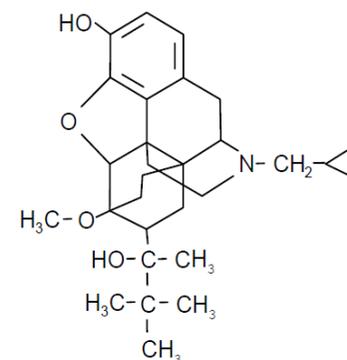
Synthetic substance - Substance synthétique - Sustancia sintética

$C_{29}H_{41}NO_4$

mol. wt. 467.7

% b. anh. 100

Sch. III (1971)



21-cyclopropyl-7 α -[(S)-1-hydroxy-1,2,2-trimethylpropyl]-6,14-endo-ethano-6,7,8,14-tetrahydrooripavine
21-cyclopropyl-7 α -[(S)-1-hydroxy-1,2,2-triméthylpropyl]-6,14-endo-ethano-6,7,8,14-tetrahydrooripavine
21-ciclopropil-7 α -[(S)-1-hidroxi-1,2,2-trimetilpropil]-6,14-endo-etano-6,7,8,14-tetrahidrooripavina

Oxycodone hydrochloride - Chlorhydrate d'oxycodone - Clorhidrato de oxycodona

$C_{18}H_{21}NO_4 \cdot HCl$

mol. wt. 351.8

% b. anh. 89.6

$C_{18}H_{21}NO_4 \cdot HCl \cdot 3H_2O$

mol. wt. 405.9

% b. anh. 77.7

Buprenorphine hydrochloride -

$C_{29}H_{41}NO_4 \cdot HCl$

mol. wt. 504.2

% b. anh. 92.8

WEITERE INFORMATIONEN



- Abfrage von zugelassenen suchtmittelhaltigen Arzneispezialitäten aus dem Arzneispezialitätenregister des BASG möglich (www.basg.gv.at -> Arzneispezialitätenregister)
- Anführung des Betriebscodes (480er Nummer) am Lieferschein, sodass der Lieferant eindeutig zuordenbar ist
- Zwischenbetriebliche Kooperation betreffend Inlandsverkehrsdaten



Bundesamt für
Sicherheit im
Gesundheitswesen

BASG

Mag. (FH) Andrea Ungersbäck

Institut Überwachung

BASG -

Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen

Traisengasse 5

1200 Wien

T: +43 50 555-36419

suchtmittel@ages.at

www.basg.gv.at